

# Bürgerliches Gesetzbuch

Diese Lerneinheit dient dazu, die eigenen Kenntnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches zu überprüfen und zu vertiefen. Sie erhalten einen Einblick in die Thematiken, die für Sie als Unternehmerin von Bedeutung sind, aber auch für Sie als Privatperson von Bedeutung sein können. Einige Punkte dieser Lerneinheit können in der IHK-Prüfung vorkommen.

Inhaltsübersicht	Seite
• Einleitung	140
• Kurzer Überblick	140
• Wichtige Punkte	143
- Rechts- und Geschäftsfähigkeit	143
- Verjährung und Fristen	144
- Verträge	147
- Allg. Geschäftsbedingungen	150
• Übersicht Vertragsarten	153
• Übungsaufgaben	155
• Lösungen	156

Lernziele
• Sie erhalten einen Überblick über das BGB und wissen hierdurch, wo Sie bei rechtlichen Fragen oder Problemen nachlesen können.
• Durch die detaillierte Betrachtung des Verjährungsrechts erwerben Sie Kenntnisse, die zur Unternehmensführung und für den Umgang mit Forderungen wichtig sind.
• Die Kapitel „Verträge“ und „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ bieten Ihnen wichtige Grundlagen, um Verträge und AGB besser zu verstehen und bewerten zu können.

## Literaturhinweise

### Bürgerliches Gesetzbuch

Beck-Texte aus dem Deutschen Taschenbuch Verlag / erhältlich in jeder Buchhandlung

### Schuldrechtsreform 2002 / Das neue Vertragsrecht von Marx und Wenglorz

Erschienen ist dieses Buch im Haufe-Verlag, Freiburg

Das in der Lerneinheit „Büroorganisation“ vorgestellte Buch Selbständig in der Transportbranche enthält auch Ausführungen zu Verträgen und zur Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Im Internet finden Sie unter <http://ruessmann.jura.uni-sb.de/bvr2002/Vorlesung/Vertragsfreiheit.htm> viele kurze und verständliche Aufsätze zum BGB.

## Einleitung

Das Handelsgesetzbuch (HGB) haben wir in den Lerneinheiten „Handelsrecht“ und „Jahresabschluss“ sehr eingehend dargestellt. Dies war auch sehr wichtig, weil das HGB das Sonderrecht des Kaufmanns ist und die Kenntnisse über den Jahresabschluss für Sie und Ihr Unternehmen von großer Bedeutung sind.

Da das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) mit 2385 Paragraphen sehr umfangreich ist und Sie keine Juristen werden wollen, ist eine so detaillierte Betrachtung wie beim HGB nicht möglich und auch nicht notwendig. Aus diesem Grund haben wir uns bei dieser Lerneinheit auf das Wesentliche beschränkt. Im ersten Teil geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über das BGB und seine Inhalte. Im 2. Teil gehen wir auf einige Punkte genauer ein, die für Sie bzw. für Ihr Unternehmen wichtig sind oder in Zukunft wichtig sein könnten. Zum Abschluss erhalten Sie eine Übersicht zu den verschiedenen Vertragsformen.

Zu Recht werden Sie denken: „Bei juristischen Problemen wende ich mich an einen Rechtsanwalt.“ Dieser Gedanke ist auch völlig richtig, aber es ist nicht falsch, über gewisse Grundkenntnisse des BGBs zu verfügen. Einerseits, um nicht wegen jeder Kleinigkeit einen Rechtsanwalt fragen zu müssen und andererseits, um z.B. beim Vertragsabschluss nicht in Fallen zu tappen, die später nur schwer zu korrigieren sind. Es lohnt sich, auch diese kurze Lerneinheit eingehend zu bearbeiten, um wichtige Aspekte zur Unternehmensführung kennenzulernen.

## Kurzer Überblick

### Regeln des täglichen Lebens

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt die rechtlichen Beziehungen der Bürger untereinander und im Allgemeinen. Man kann auch sagen, es regelt das Recht des täglichen Lebens, indem es Handlungsformen vorgibt, die die Freiheit, Rechte, Pflichten und Risiken der Menschen im Verhältnis untereinander regeln. Wobei der Schutz des Verbrauchers einen relativ hohen Stellenwert einnimmt und somit auch die Unterscheidung zwischen Unternehmer und Verbraucher wichtig ist.

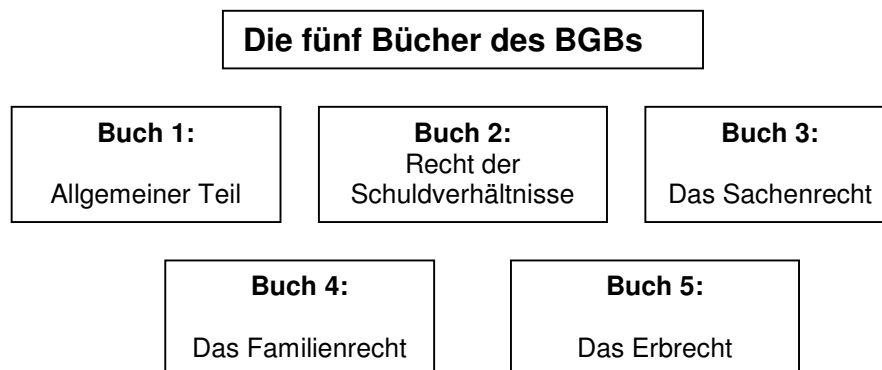
### Privatrecht Sonderrechte

Das BGB gehört zum Privatrecht wie das HGB, das das Sonderrecht des Kaufmanns ist (vergleiche Lerneinheit „Handelsrecht“). Es gibt weitere Sonderrechte, wie z.B. das Wertpapierrecht oder das Arbeitsrecht. Kennzeichnend für die Sonderrechte ist, dass sie sich auf besondere Berufsgruppen oder Lebensbereiche beziehen, für die die Regelungen des BGBs nicht ausreichen. Dies haben Sie bereits in den Lerneinheiten „Arbeitsrecht“ und „Handelsrecht“ festgestellt. Insbesondere beim Arbeitsrecht haben Sie festgestellt, dass es eine Menge weiterer spezieller Gesetze gibt, die das Arbeitsleben betreffen. Hier war der Gesetzgeber der Meinung, dass die Ausführungen zum Dienstvertrag im BGB der

Schutzbedürftigkeit des Arbeitnehmers nicht gerecht werden.

Es gab viele gesetzgeberische Reformen des BGBs. So wurde z.B. in jüngerer Zeit das Vertragsrecht, das Mietrecht und die Regelungen zum Zahlungsverkehr reformiert. Aber durch die Schuldrechtsreform in 2002 wurde das BGB grundlegend reformiert und frühere Nebengesetze, wie z.B. ABG-Gesetz (Allgemeine Geschäftsbedingungen) oder Verbraucherschutzgesetz, in das BGB integriert. Das „neue“ BGB ist am 01.01.2002 in Kraft getreten und führt zu grundlegenden Veränderungen, insbesondere beim Vertragsrecht mit neuen Verjährungsfristen, Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht.

**Schuldrechtsreform**



Das BGB ist in die o.g. fünf Bücher unterteilt. Diese fünf Bücher wiederum in Abschnitte, Titel, Kapitel und Untertitel. Insgesamt besteht das BGB aus 2385 Paragraphen. Wir werden nachfolgend alle fünf Bücher mit den jeweiligen Inhalten kurz darstellen, detaillierte Ausführungen werden wir danach zu einigen wichtigen Punkten machen, die für Sie und Ihr Unternehmen wichtig sein können.

### **Allgemeiner Teil (§ 1 bis § 240)**

Wie es die Überschrift schon aussagt, werden hier allgemeine Vorschriften geregelt. Es werden Regelungen getroffen für natürliche und juristische Personen (*Den Unterschied zwischen einer juristischen und natürlichen Person haben wir bereits in der Lern-einheit „Handelsrecht“ eingehend betrachtet.*), Rechtsgeschäfte und Rechtsfähigkeit, das Vereinsrecht, Fristen und Termine sowie die Anspruchsverjährung. Da nicht nur die Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen wichtig ist, sondern aufgrund der Verbraucherschutzgesetze auch die Unterscheidung zwischen Verbraucher und Unternehmer wurde in den §§ 13 und 14 geregelt, wer was ist.

**allgemeine Vorschriften**

„ § 13: Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, das weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.“

**Verbraucher**

„§14: (1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss

**Unternehmer**

*eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.*

*(2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.“*

Diese klare Unterscheidung ist wichtig, weil Verbraucher aufgrund des BGBs eine andere Rechtsstellung haben als Unternehmer. Es gilt also zu unterscheiden, wer mit wem Geschäfte tätigt. Dies ist auch für Sie wichtig. Sie werden in der Regel keine Frachtgeschäfte mit Verbrauchern abschließen, sondern nur mit anderen Unternehmern und hier sind auch Sie Unternehmer. Kaufen Sie dagegen etwas für Ihren privaten Bedarf, dann sind Sie Verbraucher und genießen auch den Schutz eines Verbrauchers.

### **Recht der Schuldverhältnisse (§ 241 bis § 853)**

Die Regelungen zum Recht der Schuldverhältnisse sind mit über 600 Paragraphen sehr umfangreich. Der Begriff Schuldverhältnis gehört zu den Grundbegriffen des BGBs und bedeutet vereinfacht ausgedrückt, eine Person schuldet einer anderen etwas. Wenn Sie z.B. etwas kaufen, schulden Sie den Kaufpreis, somit ist der Kaufvertrag ein Schuldverhältnis.

**jemand  
schuldet einem  
anderen etwas**

Hier werden z.B. geregelt:

- Inhalte von Schuldverhältnissen,
  - Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen,
  - Kaufvertrag,
  - Miet- und Pachtvertrag,
  - Dienstvertrag,
  - Werkvertrag und ähnliche Verträge,
- um nur einige Punkte zu nennen.

Aufgrund dieser kurzen Auflistung können Sie erkennen, dass das zweite Buch für Sie von großer Bedeutung ist. Hier werden alle Rechtsgeschäfte geregelt, zu denen eben auch die Verträge gehören, die wiederum für Sie wichtig sind. Denken Sie nur an Ihre Verträge mit der Reederei oder Ihren Mitarbeitern.

**Verträge**

### **Sachenrecht (§ 854 bis § 1296)**

Hier finden sich Regelungen zum Besitz und Eigentum, Vorschriften über Rechte an Grundstücken, zur Hypothek und Grundschuld oder zum Pfandrecht. Wie Sie bereits an der kurzen Auflistung erkennen können, geht es wirklich um Sachen, die man besitzt oder dessen Eigentümer man ist.

### **Familienrecht (§ 1297 bis § 1921)**

Auch die Regelungen zum Familienrecht sind mit über 600 Paragraphen sehr umfangreich. Von § 1297 bis § 1563 geht es um die Ehe mit Regelungen zur Heirat und Aufhebung (z.B. bei einer Doppelehe) oder zum ehelichen Güterrecht. Die daran anschließenden Paragraphen gelten der Scheidung, und ab § 1616 geht es um die Abstammung, Unterhaltspflichten, Sorgerechte und

Vormundschaft.

### **Erbrecht (§ 1922 bis § 2385)**

Hier finden sich Regelungen zur Erbfolge oder zu Erbschaftsansprüchen, aber auch zum Testament, dem Erbvertrag oder dem Pflichtteil. Wenn Sie also ein Testament erstellen wollen oder wissen wollen, wie hoch die Pflichtteile bei bestimmten Verwandtschaftsverhältnissen sind, müssen Sie hier nachschlagen.

## **Wichtige Punkte**

Aufgrund der kurzen Vorstellung der einzelnen Bücher wird deutlich, dass die Allgemeinen Vorschriften und das Recht der Schuldverhältnisse für Sie von Bedeutung sind sowie zum Teil das Sachenrecht. Bei den nachfolgenden wichtigen Punkten aus diesen drei Büchern haben wir uns auf die beschränkt, die für Sie zur Unternehmensführung wichtig sind, aber zum Teil auch für Sie als Privatperson wichtig sein könnten. Wir gehen hierbei nicht Buch für Buch durch, sondern fügen wichtige Punkte systematisch zusammen.

### **Rechts- und Geschäftsfähigkeit**

Jeder Mensch ist rechtsfähig, aber nicht in allen Lebensabschnitten bzw. -lagen auch geschäftsfähig. Die Rechtsfähigkeit erlangen wir entsprechend § 1 mit der Vollendung der Geburt. Rechtsfähigkeit besitzt also jeder Mensch. Aus diesem Grund wird er auch als natürliche Person bezeichnet und ist Träger von Rechten und Pflichten.

Im Gegensatz zu den natürlichen Personen erlangen juristische Personen (Verein, GmbH) ihre Rechtsfähigkeit nicht mit der Entstehung des Vereins oder der Gesellschaft, sondern durch die Eintragung in das entsprechende Register (Handels- oder Vereinsregister).

Natürliche Personen unterliegen bei der Geschäftsfähigkeit Beschränkungen oder sind sogar geschäftsunfähig.

- Minderjährige bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sind geschäftsunfähig.
- Personen zwischen dem vollendeten 7. bis zum 18. Lebensjahr sind beschränkt geschäftsfähig.
- Unbeschränkt geschäftsfähig sind Personen ab 18 Jahren.

Juristische Personen besitzen nach Eintragung in das entsprechende Register, weil sie dann erst zu juristischen Personen werden, stets die volle Geschäftsfähigkeit.

### ***Rechtsfähigkeit***

**natürliche  
Person**

**juristische  
Personen**

### ***Geschäftsfähigkeit***

## Verjährung und Fristen

### Regelverjährung

Durch die Schuldrechtsreform wurde das Verjährungsrecht grundlegend geändert und vereinfacht. Die wichtigste Änderung ist die Einführung der Regelverjährung (§ 195) von 3 Jahren. Diese Regelverjährung gilt für alle Ansprüche (z.B. aus Verträgen) unabhängig vom Grund der Entstehung. Nach Ablauf der 3 Jahre wird dem Schuldner gestattet, die Leistung zu verweigern. Dies bedeutet für den Gläubiger, dass er seine Forderung nicht mehr erhält.

### Beginn der Verjährung

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis über den Anspruch und die Person des Schuldners erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§ 199 BGB).

### Beispiel

Sie lassen im Juli 2002 Ihren Schiffsmotor reparieren. Mit der Werft vereinbaren Sie eine 6-monatige Ratenzahlung, weil der Gesamtbetrag zu hoch ist. Sie zahlen auch die ersten 5 Raten, aber die letzte vergessen Sie aus irgend einem Grund. Wenn die Werft bis zum 31.12.2005 keine rechtlichen Schritte (Mahnbescheid oder Klage) eingeleitet hat, brauchen Sie die 6. Rate auch nicht mehr bezahlen. Bezahlen Sie aber nach dem 31.12.2005 die 6. Rate, können Sie diese nicht mit dem Hinweis auf die Verjährung zurückfordern.

In 2002 entstand der Anspruch der Werft. Da wir davon ausgehen können, dass die Werft ihren eigenen Anspruch und Sie als Schuldner kennt, beginnt die Regelverjährung von 3 Jahren am 31.12.2002 und endet am 31.12.2005.

### Höchstfristen

Der o.g. Beginn der Verjährung ist an die subjektiven Bedingungen geknüpft, dass der Gläubiger Kenntnis über den Anspruch haben muss und den Schuldner kennen muss, ohne dabei grob fahrlässig zu handeln. Hieraus könnten sich unter Umständen unendlich lange Verjährungsfristen ergeben. Aus diesem und anderen Gründen hat der Gesetzgeber Höchstfristen eingeführt und den Beginn der Verjährung auf die Entstehung des Anspruchs („Tattag“) festgelegt.

- *„§ 199 Abs. 2: Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.“*
- *„Abs. 3. Sonstige Schadenersatzansprüche verjähren*
  - 1. ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 10 Jahren von ihrer Entstehung an und*
  - 2. ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.“*
- *„Abs. 4: Andere Ansprüche als Schadenersatzansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 10 Jahren von ihrer Entstehung an.“*

### **Beispiel**

Otto Mayer wird von jemandem überfallen und schwer verletzt. Der Täter wird aber erst 4 Jahre nach der Tat gefasst. Es wäre ja wirklich ein Unding, wenn der Täter sich auf die Regelverjährung von 3 Jahren berufen könnte und keinen Schadenersatz leisten müsste.

Für Transportaufträge sind aber noch andere wesentliche Bestimmungen, die die Verjährung betreffen, zu beachten. Diese haben wir in der Lerneinheit „Handelsrecht“ im Kapitel Frachtgeschäfte vorgestellt.

**Transportaufträge**

### **Abweichungen von der Regelverjährung**

Keine Regelung ohne Ausnahmen! Abweichend von der Regelverjährungsfrist von 3 Jahren, gibt es eine ganze Menge anderer Regelungen.

**Ausnahmen**

- § 196 regelt die Verjährung an Grundstücksrechten, sie beträgt 10 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Grundstückes.
- Entsprechend § 197 Abs. 1 unterliegen einer 30-jährigen Verjährungsfrist:
  - Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten,
  - familien- und erbrechtlichen Ansprüche,
  - rechtskräftig festgestellte Ansprüche,
  - Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen (z.B. gerichtlich festgestellter Vergleich) oder vollstreckbaren Urkunden (z.B. Mahnbescheid) und
  - Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind.

**10 Jahre**

**30 Jahre**

Durch die letzten drei Punkte ist sichergestellt, dass Sie Ihre Forderungen, die Ihnen durch eine Klage oder einem nicht widersprochenen Mahnbescheid zugesprochen wurden, 30 Jahre lang geltend machen können.

Weitere Verjährungsfristen sind:

- Die 5jährige Verjährungsfrist für werkvertragliche Gewährleistungen für Mängel eines Bauwerkes oder für bestimmte Werke (§ 634a Abs. 1 Nr. 2).
- Die 2jährige Verjährungsfrist für den größten Teil der kauf- und werkvertraglichen Gewährleistungsansprüche aufgrund von Mängeln an einer Sache (§ 438 Abs. 1 Nr. 3). Die Verjährungsfrist beginnt hier mit der Lieferung der Kaufsache oder der Abnahme des Werkes.
- Die 1jährige Verjährungsfrist beim Kauf von gebrauchten Sachen.

**5 Jahre**

**2 Jahre**

**1 Jahr**

Sie alle kennen die neuen Garantieregelungen von 2 Jahren. Diese sind nichts anderes als Gewährleistungsansprüche.

### **Achtung!**

Sie sind als Unternehmen gewährleistetungspflichtig, wenn Sie Güter aus Ihrem Unternehmen verkaufen. Dies ergibt sich aufgrund der Unterscheidung zwischen Unternehmer und Verbraucher. Da es sich hier wahrscheinlich um gebrauchte Güter handelt, ist die Gewährleistungspflicht (Garantie) auf 1 Jahr begrenzt (§ 475 Abs. 2). Denken Sie hieran insbesondere beim Verkauf Ihres Firmen-PKWs. Wenn Sie Ihren PKW als Privatperson verkaufen, unterliegen Sie diesen Pflichten nicht. Aus diesem Grund sollten Sie den Firmen-PKW vor dem Verkauf ins Privatvermögen übernehmen, also selbst dem Unternehmen abkaufen.

### **Unterbrechung**

### **Verhandlungen über Anspruch**

#### **Hemmung und Neubeginn der Verjährung**

Die Verjährung wird gehemmt (unterbrochen),

- wenn die Parteien Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände führen (§ 203). Werden die Verhandlungen abgebrochen, tritt die Verjährung frühestens drei Monate nach dem Abbruch ein. Diese 3 Monate sind gar nicht unwichtig. Es wird zwar die Zeit der Verhandlungen zur Verjährungsfrist hinzugerechnet, aber es könnte ja sein, dass Verhandlungen erst kurz vor Ende der eigentlichen Verjährungsfrist aufgenommen werden und diese scheitern. Der Gläubiger hätte in einem solchen Fall wichtige Zeit für eine Klage verloren. Hier vor schützen ihn die 3 Monate.
- Die Verjährung wird auch gehemmt, wenn der Gläubiger ein förmliches Verfahren (Klage, Mahnbescheid) zur Durchsetzung seines Anspruches betreibt (§ 204 Absatz 1-13).

### **förmliches Verfahren**

### **Neubeginn**

§ 212 Absatz 1 regelt den Neubeginn der Verjährung. Sobald der Schuldner durch eindeutiges Handeln signalisiert, dass er die Schuld anerkennt, z.B. durch Abschlagszahlungen oder ein Schuldanerkenntnis. Sie müssen aber nun darauf achten, dass Sie innerhalb der neu laufenden Verjährungsfrist Ihre Forderungen erhalten, z.B. durch regelmäßige Ratenzahlungen. Bleiben diese Zahlungen aus, müssen Sie unbedingt vor Ablauf der Verjährungsfrist tätig werden.

In § 213 BGB wird festgelegt, dass die Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände auch für jene Ansprüche gelten, die anstelle des ursprünglichen Anspruchs oder neben ihm treten. Hierdurch ist sichergestellt, dass alle Ansprüche aus dem Umfeld des Vorgangs (Kosten für den Mahnbescheid oder das Klageverfahren) in die Verjährung mit eingehen.

### **Wichtig!**

Einfache Schreiben als Erinnerung oder Mahnung haben keinen Einfluss auf die Verjährungsfrist. Vergleichen Sie hierzu das Kapitel „Mahnbescheid“ in der Lerneinheit „Zahlungsverkehr“.

### **Zusammenfassung / Merksätze**

- Die Regelverjährung beträgt 3 Jahre.
- Die Ansprüche aus Grundstücksrechten verjähren nach 10 Jahren.



- Rechtskräftig (z.B. Urteil) festgestellte Ansprüche verjähren nach 30 Jahren.
- Gewährleistungsansprüche (z.B. Garantie auf Kaufvertrag) verjähren nach 2 Jahren.
- Die Verjährungsfrist für werkvertragliche Gewährleistungen für Mängel eines Bauwerkes oder für bestimmte Werke verjähren in 5 Jahren.
- Die Verjährung wird gehemmt (unterbrochen) durch die Zeit von Verhandlungen zwischen Gläubiger und Schuldner oder durch ein förmliches Verfahren (Klage, Mahnbescheid).
- Die Verjährung beginnt neu, wenn der Schuldner durch Abschlagszahlungen oder Schuldanerkenntnis den Anspruch des Gläubigers anerkennt.

## **Verträge**

Verträge bestimmen unser Wirtschaftsleben, vom Kauf der Lebensmittel bis zu Verträgen zwischen Unternehmen. Mit Verträgen sind Rechte und Pflichten für beide Vertragspartner verbunden, die in vielen Fällen den Beteiligten nicht genau bekannt sind. Für Sie bedeutet dies, vor einem Vertragsabschluss den Vertrag und das „Kleingedruckte“ genau zu lesen, damit Sie wissen, auf was Sie sich einlassen. Auf Seite 153 finden Sie eine Übersicht zu verschiedenen Vertragsarten mit Nennung der Vertragsbeteiligten, dem möglichen Inhalt und einem Hinweis auf die entsprechenden Paragraphen im BGB.

Wie bereits kurz dargestellt werden Verträge im 2. Buch des BGBs „Recht der Schuldverhältnisse“ geregelt. Die hier aufgeführten Gesetze können an vielen Stellen (z.B. nicht bei den Verjährungsfristen zu Lasten des Verbrauchers) durch einvernehmliche Regelungen zwischen den Vertragspartnern abgeändert werden. Somit ergibt sich lediglich ein Rahmen von Normen, der aufgrund der daraus resultierenden Vertragsfreiheit viele unterschiedliche Verträge mit sich bringt, insbesondere zwischen Unternehmen.

Die meisten Verträge kommen zustande, indem zwei Personen eine übereinstimmende Willenserklärung abgeben und hierdurch Rechte und Pflichten eingehen. Die Äußerung eines Willens kann in unterschiedlicher Weise erfolgen:

- Die am wohl häufigsten anzutreffende Weise ist die mündliche Form. Sie findet bei kleineren Geschäften des täglichen Lebens Anwendung, z.B. beim Kauf von Lebensmitteln.
- Schriftliche Verträge werden immer dort gemacht, wo die Bedeutung entsprechend groß ist. Zudem auch deswegen, weil die Beweiskraft höher ist, z.B. beim Kaufvertrag für einen PKW oder bei Arbeitsverträgen.
- Notariell beurkundete Verträge sind z.B. notwendig bei Grundstücksverträgen oder einer GmbH-Gründung.

## **Vertragsfreiheit**

### ***mündliche Verträge***

### ***schriftliche Verträge***

### ***notariell beurkundete Verträge***

**Verträge  
durch  
schlüssiges  
Verhalten**

- In bestimmten Lebensbereichen reicht häufig ein Kopfnicken, ein Handzeichen oder ein Zuruf, um einen Willen rechtswirksam zu äußern, z.B. bei Versteigerungen, an der Börse oder beim Heranwinken eines Taxis. Hier kommt ein Vertrag also durch schlüssiges Verhalten zustande.

**Problempunkte in Auftragnehmer-/Auftraggeberverträgen**

Es gibt Vertragsbedingungen, bei denen sich der/die Unternehmer/in fragen muss, ob er/sie diese hinnehmen will. Dies gilt insbesondere, wenn die unternehmerische Handlungsfreiheit eingeschränkt und/oder die alltägliche Arbeit in unnötige Zwänge gesteckt wird. Nachfolgend eine Übersicht (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) von möglichen Problempunkten zum Teil mit Fragen, die Sie in diesem Zusammenhang stellen und klären sollten.

- Vorsicht!** Koppelverträge  
Wird neben dem Unternehmervertrag auch ein Leasing- oder Pachtvertrag für ein Schiff eingegangen, sollten diese zumindest zeitlich aufeinander abgestimmt sein. Der Leasing- oder Pachtvertrag darf auf keinen Fall eine längere Laufzeit wie der Unternehmervertrag haben. Von solchen Koppelverträgen ist eigentlich abzuraten.
- Wichtig!** Haftung  
Wonach richtet sich die Haftung, z.B. HGB oder wird sie individuell geregelt? Wie hoch ist die Haftung? (Achtung: Ihre Versicherung muss der Haftung entsprechen!) Ab wann wird gehaftet? Ist die Schnittstelle (Übernahme der Ware) klar definiert?
- Vergütung  
Für welche Leistungen wird eine Vergütung gezahlt? (Genau regeln!) Wie und wann erfolgt die Rechnungsstellung und Bezahlung der Rechnung?
- Prüfen!** Versicherung  
Welche Versicherungen werden gebraucht? Ist die Versicherungssumme OK oder zu hoch? Besteht eine Versicherungspflicht in der Sammelpolice des Auftraggebers? Bei Sammelpolicen ist Vorsicht geboten, weil hier alle Unternehmer des Auftraggebers in einer Versicherungspolice versichert werden und der Auftraggeber direkter Anspruchsteller beim Versicherer ist. Sie haben hierdurch keinen Einfluss darauf, welcher Schaden der Versicherung gemeldet wird oder nicht. Außerdem richtet sich die Prämienhöhe immer nach der Schadensquote aller angeschlossenen Unternehmer.
- Ladehilfsmittel  
Immer wieder kommt es zu Problemen mit Ladehilfsmitteln (Paletten, Gitterboxen usw.), weil es häufig keine klaren Regelungen gibt. Gibt es eine Regelung? Wie sieht diese aus? Gibt es eine klare Dokumentation über Ladehilfsmittel?
- Begleitpapiere  
Auch die Begleitpapiere wie Rolllisten, Frachtbriefe, Palettenscheine usw. sorgen immer wieder für Probleme. Vorsicht ist bei den so-

sogenannten Palettenkonten geboten. Es empfiehlt sich eine eigene Dokumentation aller Begleitpapiere. Auf keinen Fall dürfen die Begleitpapiere die alleinige Grundlage für die Vergütungsbe-  
rechnung sein.

#### Schadenersatz

Wofür muss Schadenersatz geleistet werden? Gibt es eine genaue Regelung? Was passiert z.B. bei Ausfall des Schiffes wegen einer Reparatur?

**kann teuer werden**

#### Wettbewerbsklauseln

Wie weitreichend ist das Wettbewerbsverbot? Gibt es eine Entschädigung bzw. Vergütung für das Verbot? Sind die Klauseln beidseitig oder einseitig? Es muss Ihnen auf jeden Fall möglich sein, auch für Dritte tätig zu werden.

**Einschränkung der Tätigkeit**

#### Kündigungsfristen

Wie lang sind die Fristen? Bei einem auf lange Dauer angelegten Vertrag sollten die Fristen auch entsprechend länger sein, damit ein gewisser Investitionsschutz besteht.

**gewisse Sicherheit**

#### Gerichtsstand

Ist der Gerichtsstand - der Ort, an dem Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ausgetragen werden sollen - am Standort des Auftraggebers oder vielleicht bei einer bestehenden Hauptniederlassung? Ist der Gerichtsstand weit vom eigenen Wohnort entfernt, führt dies bei gerichtlichen Auseinandersetzungen zu Problemen.

**Prüfen!**

### **Vertragsgestaltung**

In der heutigen Praxis werden Verträge sehr häufig auf der Grundlage von Musterverträgen, alter Verträge oder Allgemeiner Geschäftsbedingungen erarbeitet. Hierbei sind die Verfasser stets bemüht, für sich ein möglichst optimales Vertragswerk zu erstellen. Die Qualität eines Vertrages zeigt sich leider immer erst, wenn die Parteien sich über einzelne Punkte nicht mehr einig sind. Ist der Vertrag in dem jeweiligen Punkt dann nicht eindeutig, kommt es immer mal wieder zum (Rechts)Streit.

Dieses Problem ist durch die Einhaltung von Gestaltungsgrundsätzen weitgehend zu beheben und Sie sollten bei Verträgen darauf achten, ob diese eingehalten worden sind:

**Gestaltungsgrundsätze**

- Ein klarer Ausdruck erleichtert auch Außenstehenden, die Inhalte zu verstehen.
- Ein systematischer Aufbau erleichtert die Verständlichkeit der Inhalte.
- Eine logische Gliederung lässt Rechte und Pflichten der Vertragsparteien leichter erkennen.
- Ein Fairnessgebot sollte eingehalten werden. Das Vertragswerk sollte zumindest in gewisser Weise bei den Rechten und Pflichten ausgewogen sein. Durch ein Ungleichgewicht kann ein Konflikt entstehen und somit eventuell ein Rechtsstreit.

Der Vertrag sollte vollständig sein und alle relevanten Aspekte beinhalten. Zur Vollständigkeit gehören auch alle Anlagen zum Vertrag, wie z.B. eine AGB, falls auf diese im Vertrag Bezug genommen wird.

**Regeln**  
**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) enthalten Regeln und Vereinbarungen, die die Rechte und Pflichten der Beteiligten bei einem Kauf oder der Erbringung einer Dienstleistung festhalten. Häufig treten AGB im Alltag anstelle von Verträgen, z.B. die AGB von Banken oder der Post AG.

Sie selbst werden wahrscheinlich keine Allgemeinen Geschäftsbindungen verwenden, aber Ihre Auftraggeber verwenden bestimmt welche. Und hier stellt sich dann die Frage: Gelten diese auch in der Zusammenarbeit mit Ihnen, und welche Konsequenzen hat dies für Sie? Aus diesem Grund sollten Sie sich auch mit diesem Kapitel auseinandersetzen.

**begrenzen  
Vertragsfreiheit**

Aufgrund der Schuldrechtsreform zum 01.01.2002 wurde das frühere AGB-Gesetz in das BGB integriert und zwar sind dies die Paragraphen 305 bis 310 im Recht der Schuldverhältnisse. Durch diese Integration wird die Vertragsfreiheit ein wenig begrenzt. Nämlich da, wo der Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen den anderen Teil (Käufer, Vertragspartner) in unangemessener Weise zu dessen Lasten ausnutzt.

### **Was Sie bei AGB beachten sollten!**

Die nachfolgenden Hinweise helfen Ihnen, wenn Sie selbst daran denken für Ihr Unternehmen Geschäftsbedingungen zu erstellen, aber auch die AGB Ihrer Vertragspartner besser einzuordnen.

**lesbar und  
verständlich**

Die AGB müssen gut lesbar sein, also dürfen sie nicht so klein gedruckt werden, dass man eine Lupe braucht (§ 305) Darüber hinaus müssen sie so verständlich formuliert werden, dass sie auch ein Nichtjurist verstehen kann.

**Vertrags-  
gegenstand**

AGB gehören nicht automatisch zu einem Vertrag. Es muss vereinbart werden, dass sie in den Vertrag mit einbezogen werden sollen. Ohne diese Einbeziehungsvereinbarung sind selbst die besten AGB wertlos. Häufig findet sich aus diesem Grund in Verträgen der Hinweis: „Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen XY werden einvernehmlich vereinbart, sind Bestandteil dieses Vertrages und werden als Anlage Z beigelegt.“

**ausdrücklicher  
Hinweis auf  
AGB**

Es muss bei einem Vertragsabschluss (z.B. Versicherungsvertrag) ein ausdrücklicher Hinweis auf die AGB erfolgen. Nicht ausreichend ist, wenn der Verwender seine AGB auf der Rückseite des Angebotsschreibens abdruckt, aber auf der Vorderseite nicht darauf hinweist. Der erstmalige Hinweis auf die Geltung der AGB in Rechnungen, Quittungen, Lieferscheinen und Auftragsbestätigungen ist unwirksam.

Fehlt ein persönlicher Kontakt mit dem Kunden, wie etwa bei Parkhäusern, Waschanlagen usw. genügt ein Hinweis durch deutlich sichtbaren Aushang der AGB. Dies dürfte auch in Ladengeschäften genügen, soweit dort geringwertige Massenartikel verkauft werden.

Bei auf elektronischem Wege zu schließenden Verträgen (Internetvertragsabschluss) gelten zusätzlich besondere Regelungen: Bei Angeboten im Internet kann mit einem Button oder Link auf die AGB verwiesen werden. Der AGB-Verwender muss der anderen Vertragspartei die Möglichkeit bieten, in zumutbarer Weise vom Inhalt der AGB Kenntnis nehmen zu können.

Bei Vertragsangeboten im Internet sollte der Kunde die Möglichkeit haben, die AGB auf seiner Festplatte zu speichern und ggf. auch auszudrucken. Viele Internetanbieter lassen sich mittlerweile die Kenntnisnahme und Anerkennung der AGB durch den Kunden bestätigen.

Stehen die Vertragspartner in laufenden Geschäftsbeziehungen und wurden hierbei regelmäßig die AGB eines Partners zugrunde gelegt, ist der andere verpflichtet, einer Einbeziehung der bisher verwendeten AGB ausdrücklich zu widersprechen, wenn er mit deren Geltung nicht mehr einverstanden ist. Dasselbe gilt, wenn bestimmte AGB branchenüblich immer zugrunde gelegt werden (z.B. im Speditions-, Bank-, Versicherungsgewerbe).

Wenn beide Vertragsparteien unterschiedliche AGB verwenden und sich nicht auf ein Werk geeinigt haben, gelten nur die übereinstimmenden Klauseln. Ansonsten gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Um der Gefahr entgegenzutreten, dass AGB-Verwender ihre Interessen einseitig auf Kosten der Vertragspartner verfolgen, indem sie deren wirtschaftliche oder intellektuelle Unterlegenheit ausnutzen (die Reichweite der AGB ist für den Kunden meist nicht absehbar), unterliegen AGB, soweit sie Rechtsvorschriften ändern oder diese ergänzen, einer Inhaltskontrolle. So ist eine Klausel unwirksam, wenn sie den Vertragspartner unangemessen benachteiligt. Die Maßstäbe setzt hierbei das AGB-Gesetz, das unter anderem auch einen Katalog von verbotenen Klauseln enthält (§§ 307 – 309). Eine Bestimmung in den AGB, nach denen eine Haftung des Verwenders auch für grob fahrlässige Vertragsverletzungen ausgeschlossen ist, ist unwirksam. Unzulässig ist auch eine Klausel, die die Erhöhung eines Entgeltes für Waren oder Leistungen vorsieht, die innerhalb von 4 Monaten geliefert oder erbracht werden sollen. Es gibt viele weitere Regelungen, die insbesondere den Verbraucher schützen sollen.

Nicht ganz so strengen Regelungen sind AGB im Geschäftsverkehr mit Unternehmen unterworfen. Geschäftsverkehr mit Unternehmen bedeutet, dass beide Vertragsparteien Unternehmen sind. Das umfasst jede gewerbliche oder selbständige Tätigkeit. Anders als im Verhältnis zum Endverbraucher unterliegen die AGB im Geschäftsverkehr mit Unternehmen nur einer beschränk-

## **Internetvertragsabschluss**

## **regelmäßige Anwendung von AGB**

## **unterschiedliche AGB**

## **einseitige AGB**

## **Verbraucher**

## **Geschäftsverkehr**

ten Inhaltskontrolle. Es erfolgt lediglich eine an Treu und Glauben orientierte allgemeine Überprüfung (z.B. Rechtsstreit), durch die eine unangemessene Benachteiligung eines Vertragspartners ausgeschlossen werden soll.

### **AGB für die Binnenschifffahrt**

Wir haben für die Binnenschifffahrt bei unseren Recherchen 3 unterschiedliche Transportbedingungen gefunden, die auch unter die Rubrik „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ fallen.

1. CBRB-Transportbedingungen
2. Internationale Verlade- und Transportbedingungen für die Binnenschifffahrt
3. Verlade- und Transportbedingungen für Binnenschifffahrtstransporte

Diese und andere Bedingungen werden in der Lerneinheit „Binnenschifffahrts-Gesetze“ noch näher betrachtet.

## Vertragsarten

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die wichtigsten Vertragsarten, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

<b>Vertragsart</b>	<b>Partner</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Gesetz</b>
Kaufvertrag	Verkäufer und Käufer	Entgeltlicher Verkauf von Sachen und Rechten	BGB §§ 433 - 514
Werkvertrag	Unternehmer und Besteller	Herstellung eines Werkes gegen Vergütung, hierzu zählt auch der Beförderungsvertrag	BGB §§ 631 - 650
Schenkungsvertrag	Schenker und Beschenkter	Unentgeltliche Zuwendung aus Vermögen des Schenkers zur Bereicherung des Beschenkten	BGB §§ 516 - 534
Leihvertrag	Verleiher und Leiher	Unentgeltliche Überlassung zum Gebrauch von Sachen	BGB §§ 598 - 606
Mietvertrag	Vermieter und Mieter	Entgeltliche Überlassung zum Gebrauch von Sachen	BGB §§ 535 - 580
Pachtvertrag	Verpächter und Pächter	Entgeltliche Überlassung von Sachen und Rechte zum Gebrauch	BGB §§ 581 - 597
Darlehensvertrag	Darlehensgeber und Darlehensnehmer	Unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung von Geld oder vertretbaren Sachen gegen spätere Rückgabe in gleicher Art, Güte und Menge	BGB §§ 607 - 610
Dienstvertrag (Arbeitsvertrag)	Arbeitgeber und Arbeitnehmer	Verpflichtung einer Person gegen Entgelt oder anderer Vorteile Dienste oder Arbeit zu leisten	BGB §§ 611-630
Gesellschaftsvertrag	Gesellschafter	Grundlage für die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander	BGB §§ 705 - 740 HGB §§ 105 - 342
Versicherungsvertrag	Versicherer und Versicherungsnehmer	Entgeltliche Risikoübernahme und Ersatz des Versicherungsschadens	BGB § 241 und weitere Gesetze, z.B. VVG <sup>1</sup> , PflVG <sup>2</sup> und HGB
Beförderungsvertrag (Untertyp des Werkvertrages)	Auftraggeber und Frachtführer	Entgeltliche Übernahme eines Transportes mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers	HGB gilt vorrangig
Speditionsvertrag	Verlader und Spediteur	Geschäftsbesorgung, wenn es sich um klassische speditionelle Tätigkeiten handelt.	BGB § 675, aber auch HGB

<sup>1</sup> Gesetz über den Versicherungsvertrag

<sup>2</sup> Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter

## Übungsaufgaben zur Selbstkontrolle

Wenn Sie die folgenden Übungsaufgaben bearbeiten, sollten Sie dies tun, ohne im Text der Lerneinheit nachzuschlagen oder in den Lösungen nachzusehen. Beantworten Sie die Fragen einfach aus dem Gedächtnis heraus. Wenn Ihre Antworten falsch sein sollten, wissen Sie, dass Sie an den entsprechenden Stellen noch einmal nachlesen müssen und vertiefen somit das Gelernte.

1. Wie lang ist die Regelverjährungsfrist?
2. Nennen Sie die 2 Möglichkeiten des Beginns der Verjährung!
3. Wann erlangen natürliche und juristische Personen Rechtsfähigkeit?
4. Nennen Sie drei Punkte, die unter die 30jährige Verjährung fallen!
5. Was hemmt die Verjährung?
6. Wann setzt ein Neubeginn der Verjährung ein?
7. Durch was wird die Vertragsfreiheit begrenzt?
8. Werden Unternehmer und Verbraucher im BGB gleich behandelt?
9. Nennen Sie 2 Möglichkeiten, wie Verträge entstehen können!
10. Nennen Sie 5 Vertragsarten!



## Lösungen der Übungsaufgaben

1. 3 Jahre
2. 1. mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand  
2. mit der Entstehung (Tattag)
3. natürliche Personen mit Vollendung der Geburt  
juristische Personen mit Eintragung in die entsprechenden Register
4. Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten,  
familien- und erbrechtlichen Ansprüche,  
rechtskräftig festgestellte Ansprüche,  
Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden und  
Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind
5. Verhandlungen der Vertragsparteien über die Ansprüche oder ein förmliches Verfahren (Klage, Mahnbescheid)
6. Sobald der Schuldner durch eindeutiges Handeln (z.B. Abschlagszahlungen oder ein Schuldanerkennnis) signalisiert, dass er den Anspruch des Gläubigers anerkennt.
7. Durch die Paragraphen zu AGB und zwar da, wo ABG einseitig einen Vertragspartner belasten.
8. Nein, es gibt eine klare Unterscheidung zwischen Unternehmer und Verbraucher.
9. mündliche Vereinbarungen,  
schriftliche Verträge,  
notariell beurkundete Verträge oder  
eindeutige Signale
10. Kaufvertrag, Werkvertrag, Schenkungsvertrag, Leihvertrag, Mietvertrag, Pachtvertrag, Darlehensvertrag, Dienstvertrag, Gesellschaftsvertrag, Versicherungsvertrag, Beförderungsvertrag oder Speditionsvertrag